

RS Vwgh 2007/4/26 2006/07/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2007

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

WRG 1959 §50 Abs1;

WRG 1959 §50 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0118 E 14. Dezember 1993 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Instandhaltungsauftrag bzw Instandsetzungsauftrag kommt nur bei Anlagen in Betracht, für die eine wasserrechtliche Bewilligung besteht und die in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Konsens errichtet wurde (Hinweis Raschauer, Wasserrecht, S 248). Liegt ein solcher nicht vor, kann niemand unter dem Titel eines Wasserberechtigten oder des Eigentums zur Instandhaltung bzw Instandsetzung (hier: einer Ufermauer) herangezogen werden. In diesem Fall stellt sich das errichtete Objekt als eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs 1 lit a WRG dar. Bei Vorliegen einer solchen Neuerung ist die Wasserrechtsbehörde zwar zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages berechtigt, der aber nur in der Beseitigung der vorgenommenen Neuerung, nicht aber im Auftrag zur Instandsetzung bestehen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070058.X01

Im RIS seit

31.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>